

Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) - Checkliste

*RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
www.kroeger-ra.de*

I. Arbeitsaufnahme vor dem 01.01.2004

Für „Alt“-Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01.01.2004 die Arbeit aufgenommen haben gilt die frühere Rechtslage. Danach ist das KSchG anwendbar, wenn:

1. Das Arbeitsverhältnis
 - a) im selben Betrieb oder Unternehmen
 - b) ohne Unterbrechung länger als sechs Monate besteht (§ 1 KSchG).
2. Der Betrieb oder das Unternehmen regelmäßig mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt, wobei Auszubildende nicht mitzählen (§§ 1, 23 KSchG).

II. Arbeitsaufnahme nach dem zum 01.01.2004

Für „Neu“-Arbeitnehmer, die nach dem 01.01.2004 die Arbeit aufgenommen haben (der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist unerheblich) gilt das KSchG, wenn das Unternehmen regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt (§ 23 Abs. 1 S. 3 KSchG).

Die beiden Regelungen gelten in einem Betrieb parallel:

- Hat ein Unternehmen fünf "alte" und fünf "neue" Mitarbeiter, hat keiner Kündigungsschutz.
- Hat ein Unternehmen sechs "alte" und vier "neue" Mitarbeiter, haben die alten (nicht aber die neuen Arbeitnehmer) Kündigungsschutz.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden werden mit 0,5 und
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

Den Arbeitgeber trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des KSchG nicht gegeben sind (ArbG Berlin, Urt. v. 06.02.2004, 28 Ca 31251/03).

Stand: 09/2011 © RA-Kanzlei B. Kröger